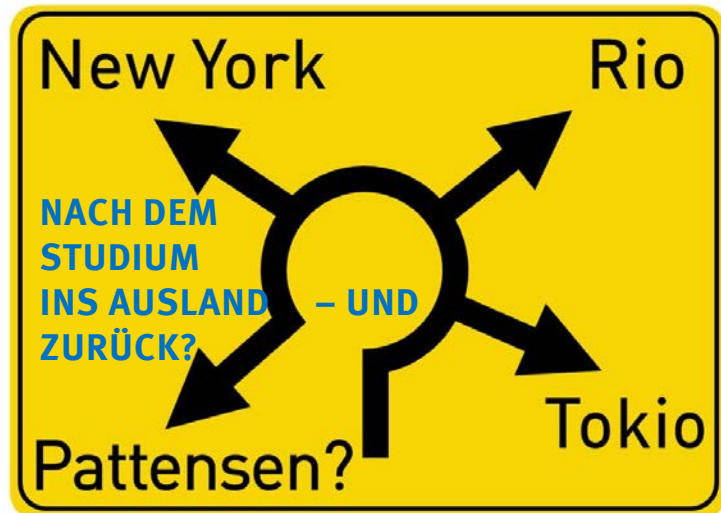




Anerkennung von Praxiszeiten im Ausland für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste



Auslandserfahrung als Chance

Für viele Absolventinnen und Absolventen der Architektur-, Innen- und Landschaftsarchitektur- sowie Stadtplanerstudiengänge gehört eine vorübergehende oder dauerhafte Tätigkeit im Ausland fast schon dazu. Mit Fortschreiten der Globalisierung, der rapiden Entwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten und einer zunehmenden Vernetzung weltweit ist es zudem unbestritten, dass Auslandserfahrungen eine immer wichtigere Rolle für die Berufsausübung und die Chancen am Arbeitsmarkt spielen – obwohl alle Tätigkeiten rund um die Immobilie – dem Wort entsprechend – auch zukünftig stark an die jeweiligen nationalen Gesetzmäßigkeiten gekoppelt sein werden. Der Gang ins Ausland ist dennoch lohnenswert, und es bietet sich natürlich an, diesen Schritt unmittelbar nach Beendigung des Studiums oder in den ersten Jahren danach zu tun. Über das EU-Förderprogramm „Erasmus+“ bestehen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für postgraduale Austauschprogramme.

Rückkehr grundsätzlich einplanen

Unabhängig davon, ob einkalkuliert oder sogar geplant wird, dass es sich bei der Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland um einen endgültigen Schritt handeln soll, sollte grundsätzlich mit bedacht werden, unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr und Aufnahme einer Tätigkeit in Niedersachsen möglich ist. Nicht nur für die Zielvorstellung einer eigenen Bürogründung sollte daher bei jeder Auslandstätigkeit der Erwerb der Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste mit berücksichtigt werden.

Bei gestuften Studiengängen der Fachrichtung Architektur kann die zweijährige berufspraktische Tätigkeit zur Hälfte nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – dem Bachelor – erworben werden, mindestens die Hälfte muss jedoch nach Abschluss des für die Eintragung qualifizierenden mindestens vierjährigen Hochschulabschlusses – dem Master – erworben werden. Da Eintragungsvoraussetzung in den Fachrichtungen Innen-, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ein Studium der betreffenden Fachrichtung von nur drei Jahren ist, kann in diesen Fällen die Tätigkeit nach dem Bachelor komplett eingebracht werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um eine niedersächsische Regelung handelt. In vielen anderen Bundesländern wird auch für diese Fachrichtungen ein mindestens vierjähriges Studium gefordert.



EU-Ausland

Grundsätzlich gelten bezüglich der für die Eintragung erforderlichen zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit im EU-Ausland die gleichen Voraussetzungen wie für eine Tätigkeit im Inland. Aufgrund unterschiedlicher Gepflogenheiten und Auffassungen vom Berufsbild des Architekten gilt es jedoch folgende Punkte zu beachten:

Tätigkeiten:

Für die Eintragung ist eine Tätigkeit in allen wesentlichen Bereichen des Berufsbildes nachzuweisen. Im oftmals stärker durch Generalunternehmen geprägten Bausektor des Auslands sind Architekten oft nur als reine Entwerfer gefragt, die nicht die in Deutschland klassische zentrale Rolle in der späteren Umsetzung und Koordination der Bauabläufe übernehmen müssen. Gerade hierin liegt aber eine besondere, nicht allein durch das Hochschulstudium, sondern vornehmlich durch Berufspraxis zu erwerbende Qualifikation. Kann ein entsprechender Tätigkeitsnachweis im betreffenden Land nicht erworben werden, so müsste er z. B. in einem deutschen Architekturbüro nachgeholt werden. Wie auch bei Aufnahme der Berufstätigkeit in einem deutschen Büro ist es deshalb ratsam, dass von Seiten der Absolventen aktiv auf eine Einbeziehung in das ganze Spektrum des Berufsbildes hingewirkt wird.

Arbeitgeberbescheinigungen und Planunterlagen:

Die Berufspraxis in der Fachrichtung Architektur muss zwingend unter Aufsicht eines Architekten stehen. Damit dies sichergestellt ist, sollte eine Auslandspraxis in jedem Fall dem Eintragungsausschuss vorab angezeigt werden, damit geprüft wird, ob Inhalt der Tätigkeit und Qualifikation der Aufsicht den Anforderungen des Niedersächsischen Architektengesetzes genügen. Wird die Tätigkeit nicht unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt, so ist es möglich, dies unter Aufsicht der Architektenkammer zu tun. Hierfür ist mit Beginn der Tätigkeit ein Antrag beim Eintragungsausschuss zu stellen. Der Nachweis der Berufspraxis erfolgt grundsätzlich durch die Vorlage eigener Pläne (i.d.R. zwei Pläne zu jeweils drei Objekten, darunter mindestens je eine Ausführungsplanung und eine Detailzeichnung). Diese Anforderung ist ausländischen Arbeitgebern unbedingt als zwingend darzustellen und zu erläutern, denn in manchen Ländern ist es ansonsten unüblich, dass Planunterlagen eigenen Mitarbeitern überlassen werden. Erfahrungsgemäß ist es äußerst schwierig, nach Abschluss einer Tätigkeit und Rückkehr ins Heimatland Unterlagen nachzufordern. Zeugnisse und Bescheinigungen wie die über die Urheberschaft der Pläne können in der jeweiligen Landessprache verfasst sein, müssen aber für die Antragsunterlagen in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorliegen.

Fortbildungsveranstaltungen:

Der obligatorische Besuch von acht Fortbildungsveranstaltungen kann auch im Ausland erfolgen, soweit diese inhaltlich auf deutsche bzw. niedersächsische Anforderungen übertragbar sind. Bei den Themenfeldern „Planungs- und Berufspraxis“ und „Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens“ wird dies im Normalfall unproblematisch sein. Die Themenfelder „öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens“ sowie „zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens“ sind hingegen so stark national geprägt, dass der Besuch der Seminare in Niedersachsen, zumindest aber in Deutschland stattfinden sollte. Als Leitlinie für die Inhalte der zu absolvierenden Seminare gilt das Seminarprogramm der Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen.



Nicht-EU-Ausland

Auch eine Berufspraxis außerhalb der EU kann anerkannt werden. Hierbei wird aber gründlicher geprüft, ob die Baupraxis im jeweiligen Land mit der in Deutschland bzw. der EU vergleichbar ist, ob also die berufspraktische Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen absolviert wurde und den Erwerb vergleichbarer berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Bei deutlich anderen rechtlichen, klimatischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Bauens wird ggf. eine ergänzende Berufspraxis in der EU erforderlich werden. Im Übrigen gelten aber die gleichen Anforderungen wie für die Tätigkeiten in Mitgliedsstaaten der EU.

So funktioniert's

Genauere Informationen zur Ausgestaltung der zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit enthält die Broschüre „1.2.3 dabei“, die bei der Architektenkammer Niedersachsen erhältlich ist. Alle Informationen sind auch im Internet unter www.aknds.de in der Rubrik „Berufseinsteiger“ abrufbar.

Andreas Rauterberg
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 06/2019